

An
alle Interessierten

**Studierendenparlament der
RWTH Aachen**
Students' Parliament

Lena Kertzscher
Präsidentin des 72. Studieren-
denparlaments

Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

+49 241 80-93778

lkertzscher@
stud.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: lk
12.07.2025

Beschluss des 72. Studierendenparlaments
Änderung der Satzung (Abwesenheit relative 2/3. Mehrheit)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird bescheinigt, dass auf der 11. Sitzung des 72. Studierendenparlaments am 2025-06-18 folgender Beschluss gefasst wurde¹:

Der Antrag „SP72-A109- Änderung der Satzung (Abwesenheit relative 2/3. Mehrheit)“ wird mit **(20/9/3)** in der folgenden Fassung **abgelehnt**:

Ändere §50 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft wie folgt:

Zur Ergänzung dieser Satzung beschließt das Studierendenparlament durch eine qualifizierte Mehrheit (s. u.) folgende Ergänzungsordnungen:

- 1. Wahlordnung,*
- 2. Finanzordnung,*
- 3. Beitragsordnung,*
- 4. Fachschaftsrahmenordnung,*
- 5. Ordnung für das Sportreferat,*
- 6. Sozialordnung,*
- 7. Fachschaftszuordnungsordnung.*
- 8. Geschäftsordnung des Studierendenparlaments*
- 9. Geschäftsordnung der Ausländerinnen- und Ausländervertretung auf Vorschlag der Ausländerinnen- und Ausländervertretung*

Eine qualifizierte Mehrheit im Sinne dieser Ordnung besteht dann, wenn eine relative Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, welche mindestens jedoch eine absolute Mehrheit der satzungsgemä-

¹Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Angabe von Abstimmungsergebnissen in der Form (Ja/Nein/Enthaltung).

UST-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Steuernummer
201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen
Sparkasse Aachen
Konto 16 00 11 33
BLZ 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33
1/2

ßen Mitglieder stellen muss, erreicht wird. Die Änderung der Ergänzungsordnungen ist mit der gleichen Mehrheit durchzuführen.

Ändere §51 Absatz 3 der Studierendenschaft wie folgt:

Satzungsänderungen müssen auf zwei verschiedenen Sitzungen des Studierendenparlaments behandelt werden. Sie müssen mit einer qualifizierten Mehrheit beschlossen werden, wie sie in §50 (1) dieser Satzung definiert ist.

Der Beschluss wird unmittelbar nach Veröffentlichung gültig. Eine solche Ausfertigung stellt gegenüber Dritten keine rechtsgeschäftliche Erklärung der Studierendenschaft gemäß § 55 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW dar.

Mit freundlichen Grüßen

Lena Kertzsch

Präsidentin des 72. Studierendenparlaments